



**Landesgruppe Schleswig-Holstein
- Vorstand Grundschulverband SH -
Prof. Dr. Beate Blaseio - Auf dem Campus 1 - 24943 Flensburg**

**An das Ministerium
für Schule und Berufsbildung
des Landes Schleswig-Holstein**

24171 Kiel

per Mail: **Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de**

Flensburg, 26.10.2014

Anhörungsverfahren „Inklusion an Schulen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Grundschulverband – Landesgruppe Schleswig-Holstein – bedankt sich für die Möglichkeit, im Anhörungsverfahren „Inklusion an Schulen“ Stellung nehmen zu dürfen.

Die BRK fordert die Länder unmissverständlich auf, die vorhandene Heterogenität der Gesellschaft in einem nicht separierenden Schulwesen abzubilden. Der Grundschulverband unterstützt ausdrücklich alle Aktivitäten, die diese inklusive Schule schaffen und weiterentwickeln.

Dafür ist es notwendig, Umsetzungskonzepte einer inklusiven Schule planvoll zu entwickeln und die Finanzierung inkl. Personalsituation und sächlichen Bedarf (u.a. Raumausstattung) auf eine solide Basis zu stellen.

Der Entwurf „Inklusion an Schulen“ – Drucksache 18/1246 weist zahlreiche Aspekte auf, die der Grundschulverband kritisch betrachtet zw. kommentieren muss:

Wir begrüßen, dass sich das Land SH verstärkt um die qualitativen Aspekte der Inklusion kümmert (S. 6). Eine Inklusionsquote kann mit der auf S. 5 vorgenommenen Definition von Inklusion nicht ermittelt werden – allzu oft vorgenommene Vergleiche dieser Quote sind entsprechend ohne jegliche Aussagekraft. Zahlenmäßig sind lediglich die Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfasst – dies ist aber nicht gleichzusetzen mit einer Inklusionsquote.

Ebenso begrüßen wir, dass das Ziel verfolgt wird, ein langfristig angelegtes Konzept zu erarbeiten.

Nicht alle Ressourcen sollten schrittweise zur Verfügung gestellt werden (S. 6). Z.B. macht es keinen Sinn die Planstellen erst später oder nur nach und nach zu schaffen, wenn sie aber ab heute gebraucht werden. Steht ein Konzept, müssen die notwendigen finanziellen Mittel auch bei Start bereitgestellt werden.

Punkt 1: Schulische Assistenzen

Der Grundschulverband fordert für jede Grundschullerngruppe eine zweite pädagogisch ausgebildete Person. Diese arbeitet eng mit der Grundschullehrkraft zusammen und übernimmt vor allem auch individuelle pädagogische Maßnahmen für einzelne Schüler und Schülerinnen. Die fachlichen Anforderungen für diese pädagogische Fachkraft sind hoch – eine Ausbildung als ErzieherIn, ein Studium als Dipl.-SozialpädagogIn oder eine gleichwertige Ausbildung – ergänzt um eine Intensivweiterbildung zur „Schulischen AssistentIn“ ist daher zu fordern. Um Kontinuität und Kollegialität zu schaffen ist ein faires, vollwertiges Arbeitsverhältnis als Angestellte im öffentlichen Dienst zu schaffen. Wir lehnen ausgelagerte Trägerstrukturen ausdrücklich und vehement ab! Die gut ausgebildeten Schulischen AssistentInnen müssen mind. mit EG 9 bezahlt werden - mit Aufstiegsmöglichkeiten nach EG 10.

Das Vorhaben des Landes mit 314 Stellen in Grundschulen zu starten wird nicht ausreichen, um Inklusion deutlich besser gestalten zu können. Die Stelle einer Schulischen Assistenz für eine Grundschule z.B. mit 12 inklusiv ausgerichteten Grundschulklassen kann nur wenig erreichen.

Nicht nur der Grundschulverband hat große Sorge, dass die Stellen nicht mit pädagogisch anspruchsvoll ausgebildeten Fachkräften besetzt werden können – wir warnen ausdrücklich vor der Beschäftigung nur gering oder gar nicht pädagogisch ausgebildeter Personen als Schulische AssistentInnen. Außerdem darf das Beschäftigungsverhältnis nicht grundsätzlich so angelegt sein, dass nur Teilzeit möglich ist und das Gehalt nicht für ein eigenständiges Leben ausreicht. Pädagogische AssistentInnen sind gut qualifiziert und ihnen muss ein vollwertiges, auf Dauer angelegtes Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst angeboten werden.

Punkt 2: Einsatz SonderpädagogInnen

Grundschulen brauchen SonderpädagogInnen für die Umsetzung einer inklusiven Schule. Wir begrüßen die Bildung der regionale Steuerungsgruppen. Kontinuität und personelle Stabilität werden zurecht als wichtige Ziele formuliert. Die dienstrechtliche Verortung der SonderpädagogInnen sollte jedoch an die allgemeine Schule verlagert werden, wenn z.B. mehr als die Hälfte der Dienstzeit dort liegt. Werden mehrere Schulen betreut, erfolgt die dienstrechtliche Verortung an die Schule mit der höchsten Dienstzeit. Bei den Lehrkräften für Sonderpädagogik – wir bevorzugen übrigens den Begriff „Förderschullehrkraft“ – ist darauf zu achten, dass zumutbare Arbeitsplätze geschaffen werden, was vor allem eine nur begrenzte Anzahl von zuständigen Schulen betrifft und auf der anderen Seite zeitlich zumutbare Entfernungen und Einsatzzeiten. Hier sind die regionalen Steuerungsgruppen aufgefordert, diese Arbeitsplätze zu schaffen und ihre „Zumutbarkeit“ für die Lehrkräfte regelmäßig zu kontrollieren.

Punkt 3: Ausbildung

Lehrkräfte für Sonderpädagogik werden an der Universität Flensburg schon lange in einem Unterrichtsfach und in Sonderpädagogik mit zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen ausgebildet. Von einer Neuerung kann daher nicht die Rede sein. Warum gerade die hier betonte Erweiterung um ein Unterrichtsfaches zu einer sonderpädagogischen Stärkung des Kollegiums führen soll ist nicht nachvollziehbar.

Punkt 4: Fortbildung

Die Fortbildung der Lehrkräfte im Bereich Individualisierung, Heterogenität und Inklusion ist wichtig und wird vom Grundschulverband befürwortet – sie kann aber nicht mehr zusätzlich zur hohen Unterrichtsverpflichtung und den weiteren Dienstaufgaben erfolgen. Hier müssen Anerkennungsstunden eingeplant werden, um die Berufsgesundheit der

aktiv tätigen Lehrkräfte nicht zu gefährden.

Die Fortbildungskonzepte sind fundiert zu entwickeln, qualifiziert durchzuführen und darf für die Lehrkräfte nicht mit finanziellen Belastungen einhergehen.

Punkt 6: Förderzentren

Der Erhalt der Förderzentren, um dort Kinder zu beschulen, widerspricht dem grundlegenden Anliegen von Inklusion. Der Grundschulverband fordert mit Nachdruck auf, alle Kinder zu inkludieren – unabhängig von ihrem ggf. hohen Assistenzbedarf. Ansonsten setzen wir die BRK nicht um!

Peergroup-Erfahrungen z.B. von Kindern mit Sinnesbeeinträchtigungen sind durchaus wichtig, können aber in anderer Form organisiert werden.

Punkt 7: ZiB

Die Schaffung der regionalen „ZiB“ zur Unterstützung der inklusiv arbeitenden Schulen begrüßen wir. Klare Strukturen sind hier zu schaffen, die auch die Zusammenarbeit mit den Schulen verlässlich regeln.

Punkt 9: SchulpsychologInnen

Die Verdoppelung der Schulpsychologischen Stellen und ihre Einbindung in die ZiBs sind eine dringend vorzunehmende Maßnahme – allerdings muss in den Kreisen geprüft werden, ob diese Stellen-Aufstockung auch tatsächlich für die beschriebenen Aufgabenbereiche ausreichen.

Punkt 10: Sonderpädagogische Grundversorgung

Der Grundschulverband begrüßt das Vorhaben, Kindern sonderpädagogische Förderung auch unabhängig von einer formalen Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs zukommen zu lassen. Die Schulen sind bei der Umsetzung von Inklusion in ihren sächlichen und personellen Ressourcen arbeitsentlastend auszustatten. Bei übertragenen Aufgaben, die sich im Rahmen von dezentral ausgerichteten Strukturen ergeben, sind die Schule zu unterstützen – sie dürfen aber nicht zu einer Mehrarbeit der KollegInnen vor Ort führen!

Mit freundlichen Grüßen

für den Grundschulverband – Landesgruppe SH



Prof. Dr. Beate Blaseio